

GR_GERICHTE PKG 2002 29 vom 30. Juli 1993

GR Gerichte, 1993-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2002_29

FR: GR_GERICHTE PKG 2002 29 du 30 juillet 1993

IT: GR_GERICHTE PKG 2002 29 del 30 luglio 1993

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 29

187 Der Kantonsgerichtsausschuss hat in seiner reichhaltigen Rechtsprechung (vgl. PKG 1991 Nr. 39 mit weiteren Hinweisen) festgehalten, dass derjenige Jäger, welcher gleichsam blindlings einen Schuss abgibt, ohne sich genau zu vergewissern, ob er auf ein vorgängig angesprochenes Tier schießt, sich mit der gesetzwidrigen Tötung des Wildes abfindet und mithin eventual- vorsätzlich handelt. Im Rahmen der Beweiswürdigung ging das Gericht in tatsächlicher Hinsicht jeweils davon aus, dass der Jäger das Wild ohne genügende vorgängige Ansprache geschossen hatte, wenn es sich augenfällig von einem jagdbaren Tier unterschied (z.B. Abschuss eines 51/4-jährigen Gämsbocks mit einem Gewicht von 23 kg und stark gekrümmten Krickeln anstatt einer Gämsgeiss, vgl. Urteil des Kantonsgerichtsausschusses vom 30. Juli 1993 i.S. J.J., SB 37/93; Abschuss eines 51/4-jährigen Gämsbocks mit einem Gewicht von 30 kg, tiefer Brust, breitem Träger und sichtbarem Pinsel anstatt einer Gämsgeiss, vgl. Urteil des Kantonsgerichtsausschusses vom

E. 30

August 2000 i.S. R.S., SB 00 55; Abschuss eines 31/4-jährigen Gämsbocks von 24 kg mit bocktypischer Erscheinung, stark gekrümmten Krickeln und sichtbarem Pinsel anstatt einer Gämsgeiss, vgl. PKG 2000 Nr. 23. c) Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so stellt sich die Frage, wie der Berufungsbeklagte die Gämse vor dem Abschuss angesprochen hat und welche Kriterien er zur Beurteilung der Jagdbarkeit heranzog, respektive heranziehen hätte müssen. aa) Laut seinen eigenen Aussagen hat F. am Tage des Abschusses über eine äusserst lange Zeitspanne hinweg – während insgesamt etwa 10 Stunden, wovon während ungefähr 1 1/2 Stunden auf Schussdistanz – das Gämserudel bzw. die fragliche Gämse beobachtet und angesprochen. Zudem soll er zusammen mit seinem Jagdkollegen J. bereits zwei Tage zuvor das selbe Rudel beobachtet haben. Eine ausgedehnte Ansprechdauer stellt grundsätzlich ein Argument dar, das für einen fehlbaren Jäger sprechen kann. In diesem Zusammenhang stellt sich vorliegend jedoch die Frage, weshalb F. das fragliche Tier derart lange angesprochen hat, wenn er doch der festen Überzeugung war, dass es sich dabei um eine erlaubte Gämsgeiss handelte. Der Umstand des zwar äusserst langen, aber – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – qualitativ ungenügenden Ansprechens kann im konkreten Fall auch dahingehend ausgelegt werden, dass sich F. seiner Sache gerade nicht so sicher war, wie es sein Rechtsvertreter in der Berufungsantwort geltend macht. bb) Der Berufungsbeklagte führt an, dass die

Krümmungen der Krickel des erlegten Tieres im Vergleich zu denjenigen der sich ebenfalls im Rudel aufhaltenden säugenden Gämsegeissen keine markanten Unterschiede aufwiesen. Zudem sei eine bocktypische Hakelung der Krickel nicht gegeben gewesen. Dem ist nicht zuzustimmen. Der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden konnte sich anhand der von Jagdaufseher S. ge-

29 PKG 2002 188 machten Aufnahme des Hauptes des geschossenen Gämsebockes davon überzeugen, dass es sich bei dessen Krickel um eindeutig bocktypische, kapitale Krickel handelte. Er kann somit die Angaben des Jagdaufsehers in der Zeugeneinvernahme vom 17. Juli 2001 vollumfänglich bestätigen. Aufgrund der für einen Gämsebock sehr typischen, unverwechselbaren Krickel hätte F. beim Ansprechen des Tiers von Anfang an erkennen und davon ausgehen müssen, dass es sich dabei mit grosser Wahrscheinlichkeit um einen Bock handelt. cc) Die Aussage, dass der Pinsel kaum und der Hodensack überhaupt nicht sichtbar gewesen sei und die Gämse daher ohne Weiteres als geistig eingestuft werden könne, ist als reine Schutzbehauptung zu werten. Schon alleine die Tatsache, dass der Jäger angeblich weder einen Pinsel noch einen Hodensack entdecken konnte und es sich folglich im Zusammenhang mit dem eher leichten Gewicht um eine Gämsegeiss handeln müsse, ist eine äusserst voreilige und absolut nicht nahe liegende Schlussfolgerung. Es muss einem Jäger bekannt sein, dass bei Gämseböcken in der Regel erst im Alter von etwa fünf Jahren und mehr der Pinsel (wenn überhaupt) gut sichtbar wird. Bei jüngeren Gämseböcken ist es sogar die Regel, dass dieses erwähnte Merkmal nur vom Regelfall abweichend auf grössere Distanz erkennbar ist (vgl. auch Publikation des Jagd- und Fischereiinspektorates Graubünden 2000, Ratschläge für den Jäger, act. 4a). Was den Hodensack betrifft, so kann auf die Aussage des Jagdaufsehers S. in der Zeugeneinvernahme vom 17. Juli 2001 verwiesen werden, wonach dieser sichtbar gewesen sei. Die Sichtbarkeit des Hodensackes hängt nicht zuletzt von der Stellung des Gämsebockes ab. Nach konstanter Rechtsprechung des Kantonsgerichtsausschusses ist erforderlich, dass der ganze Körper des Gämsewildes angesprochen wird. Das Tier muss in seiner ganzen Breite beobachtet werden. Gemäss den zitierten Ratschlägen müssen bei den meisten Gämse alle Erkennungsmerkmale nacheinander geprüft und zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden. Die Beurteilung soll aufgrund von mehreren Kriterien erfolgen. Dies hat der Berufungsbeklagte vorliegend offensichtlich unterlassen, was umso weniger verständlich ist, als er das Wild gemäss seinen Angaben während mehreren Stunden angesprochen hat. Wenn ein Jäger eine zu einem Rudel mit säugenden Geissen gehörende Gämsegeiss schießen will, muss er sie vorgängig von hinten ansprechen, um festzustellen zu können, ob sie nicht ebenfalls säugend ist. Hätte F. dies getan, so hätte er mit Sicherheit bei der vermeintlichen Gämsegeiss auch das Unterscheidungsmerkmal des Hodensackes entdeckt und mithin feststellen müssen, dass kein Gesäuge vorhanden war. dd) Zutreffend ist die Feststellung, dass das Gewicht als Unterscheidungsmerkmal zwischen Gämsebock bzw. -geiss dienen kann. In der Tat ist ein 5 1/4-jähriger Gämsebock mit einem Gewicht von 25,7 kg (mit Haupt, sauber aufgebrochen) als eher leicht anzusehen. Nun muss aber jedem Jäger bekannt sein, dass es bei jeder Tierart stärkere und schwächere Artgenossen

PKG 2002 29 189 gibt. Im Erscheinungsbild kann der erlegte Gämsebock zwar nicht als besonders stark, jedoch durchaus noch als normal eingestuft werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass, falls aufgrund des Körperbaus auf eine Geiss hätte geschlossen werden wollen, sich diese gewichtsmässig im absolut obersten Bereich befunden hätte. Mit anderen Worten hätte es sich um eine weit überdurchschnittlich starke Geiss

gehandelt (vgl. Publikation des Jagd- und Fischereiinspektorates Graubünden 2000, Tabelle betr. Körpergewicht der Gämse in Abhängigkeit vom Alter, act. 4a). In Anlehnung an die zitierte Tabelle hätte das Gesamterscheinungsbild der Gämse – unter Berücksichtigung von Pinsel, Hodensack, Krickeln und Körperstatur – bei F. somit allenfalls zur Erkenntnis führen dürfen, einen jüngeren Gämssbock anzusprechen, keinesfalls jedoch eine Gämssgeiss. Dem entspricht auch die vor dem Bezirksgerichtspräsidenten in der Zeugeneinvernahme vom 17. Juli 2001 getätigte Aussage des Jagdaufsehers S., der den erlegten Bock zwar als eher leicht bezeichnete, es aber dennoch auf den ersten Blick ersichtlich gewesen sei, dass es sich dabei um einen Bock handelte. Zudem verneinte er das Vorliegen geisstypischer Merkmale. ee) Der Berufungsbeklagte macht geltend, dass sich der Gämssbock über längere Zeit in einem Geissenrudel aufgehalten habe, was sehr ungewöhnlich sei. Bereits zwei Tage vor dem Abschuss des Gämssbockes habe er dasselbe Rudel an gleicher Stelle beobachten können. Dies wird durch die Angaben von J. in der Zeugeneinvernahme vom 8. Februar 2002 bestätigt. Allerdings lässt sich einwenden, dass trotz dessen Zeugenaussage nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es sich dabei tatsächlich um das gleiche Gämssrudel handelte, umso mehr als J. lediglich am 12. September 2000, nicht aber am 14. September 2000 zusammen mit F. auf der Jagd war. Dennoch ist festzuhalten, dass es für einen 51/4-jährigen Gämssbock in der Tat atypisch ist, sich während längerer Zeit in einem Geissenrudel aufzuhalten, da Böcke in diesem Alter in der Regel reine Bockrudel bilden. Diese Tatsache allein hätte F. jedoch nicht dazu veranlassen dürfen, das fragliche Tier für eine Gämssgeiss zu halten, zumal alle anderen äusseren Umstände, wie bereits aufgezeigt wurde, eindeutig auf einen Gämssbock – wenn auch eher auf einen etwas jüngeren – hindeuteten. Gerade jüngere Böcke werden von den Geissen jedoch im Rudel geduldet, solange sie sich geschlechtsneutral verhalten (Schnidrig/Salm, Die Gemse, Bern 1998). Dieser Umstand wiederum spricht dafür, dass F. nicht zum vornherein hat ausschliessen können, einen Gämssbock in einem Geissenrudel anzutreffen, umso mehr als das fragliche Tier äusserlich – zumindest was den Körperbau und die Sichtbarkeit des Pinsels betrifft – durchaus Merkmale eines jüngeren Bockes aufwies. Dies verdeutlicht erneut, dass der Berufungsbeklagte die Gämse von hinten hätte anzusprechen müssen, um mit Sicherheit über deren Geschlecht Aufschluss zu erhalten. Da er dies unterlassen hat, konnte er entgegen seinen Ausführungen

29 PKG 2002 190 keinesfalls davon überzeugt sein, eine für ihn jagdbare Geiss zu erlegen. Im Übrigen ist es – wie der Berufungsbeklagte selbst einräumt – während der Jagdzeit nicht ausgeschlossen, dass es aufgrund von Fluchtsituationen zur Durchmischung von Geissen und Böcken der entsprechenden Altersklasse kommt. Allerdings ist eine solche Durchmischung in der Regel lediglich von kurzer Dauer. ff) Der Berufungsbeklagte wirft ein, dass er, selbst wenn er das erlegte Tier beim Nässen beobachtet hätte, entgegen der vom Kantonsgerichts-ausschuss im Entscheid PKG 1993 Nr. 27 geäusserten Ansicht nicht aufgrund des Nässevorganges auf das Geschlecht der Gämse hätte schliessen dürfen. Auch nach Beobachtung desselben seien nämlich Verwechslungen nicht auszuschliessen, da es vorkomme, dass männliche Tiere beim Nässen weibliches Verhalten annehmen und in der für die Gämssgeiss typischen Kauerstellung nässen würden. Diese Feststellung ist grundsätzlich zutreffend. Dem Einwand als solchem muss jedoch entgegengehalten werden, dass sich die Geschlechtsbestimmung sehr wohl aufgrund des Nässevorganges vornehmen lässt. Dabei ist aber nicht etwa auf die Stellung der Gämse, sondern auf die Richtung des Harnstrahls zu achten. Dieser verrät das Geschlecht der Gämse zweifelsfrei (vgl. Schnidrig/Salm, a.a.O., S. 123). Wenn F. nun aber gesehen hätte, wie die fragliche

Gämse nässte, hätte er demzufolge erkennen können, dass es sich dabei um einen Gämsoock handelte. gg) Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass der von F. erlegte Gämsoock zweifelsfrei ein bocktypisches Erscheinungsbild aufwies und sich augenfällig von einer Gämsoeiss unterschied. Somit ist erstellt, dass F. das Gämsoild im Moment der Schussabgabe ungenügend angesprochen hat. Als erfahrenem Jäger, dem bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass beim Ansprechen einer Gämsoe die Geschlechtsbestimmung aufgrund einer Prüfung sämtlicher Erkennungsmerkmale zu erfolgen hat, kann F. nicht bloss pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorgeworfen werden. Da er bei genügendem Ansprechen des erlegten Gämsoockes dessen augenfälligen Unterschied zu einer Gämsoeiss erkannt hätte, muss sein Verhalten als eventualvorsätzliches Handeln gewertet werden. Wer nun aber auf Wild schießt, ohne sich umsichtig zu vergewissern, ob es sich auch tatsächlich um ein jagdbares Tier handelt, findet sich nach konstanter Praxis des Kantonsgerichtsausschusses mit dessen gesetzwidrigen Tötung ab. Vorliegend hat es F. folglich in Kauf genommen, einen Gämsoock anstelle einer erlaubten Gämsoeiss zu erlegen, womit er den Tatbestand der eventualvorsätzlichen Begehung nach Art. 18 StGB erfüllt. 4. a) Der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten vertritt des Weiteren die Ansicht, dass, wenn man beim Handeln von F. auf eine eventualvorsätzliche Begehung schliessen wolle, Art. 49 KJG seiner Anwendungsfälle beraubt würde, da dann Fahrlässigkeit nur bejaht werden könne, wenn sich

PKG 2002 29 191 das fälschlicherweise erlegte Tier überhaupt nicht von einem jagdbaren unterscheidet. In einem solchen Fall könne aber gar keine Sorgfaltspflichtverletzung, die eine Voraussetzung für die Annahme eines fahrlässigen Begehungsdeliktes bilde, vorliegen. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. So sind durchaus Fälle denkbar, wo die Diskrepanz zwischen den Erkennungsmerkmalen des irrtümlicherweise geschossenen gegenüber einem gesetzlich erlaubten Tier nicht derart augenfällig ist wie im vorliegenden Fall, weshalb sie lediglich als fahrlässige Verübung einer Jagdkonvention eingestuft werden können. Beispielsweise entschied der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden in PKG 1993 Nr. 27 in Anwendung des Grundsatzes «in dubi pro reo» auf fahrlässige Erlegung eines Gämsoockes, da sich bei der Prozedur keine genauen Angaben über dessen Aussehen befanden, so dass keine Beurteilung der massgeblichen Unterscheidungskriterien vorgenommen werden konnte. Des Weiteren kann Fahrlässigkeit insbesondere dann gegeben sein, wenn ein Abschuss von Gämsoild, welches aufgrund der in den Jagdbetriebsvorschriften festgesetzten Altersbeschränkungen nicht jagdbar ist, vorliegt (vgl. Urteil des Kantonsgerichtsausschusses vom 9. Oktober 1991 i.S. J.M.E., SB 61/91; PKG 1991 Nr. 39). Somit steht fest, dass trotz der konstanten Praxis des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden und der dementsprechenden Bejahung des Eventualvorsatzes im vorliegenden Fall, zahlreiche Jagdkonventionen durchaus unter Art. 47 Abs. 2 KJG bzw. Art. 49 KJG subsumiert werden können. b) Der Berufungsbeklagte wirft der Staatsanwaltschaft vor, sie sei einzig aufgrund des Vorliegens des bocktypischen Merkmals der kapitalen Krickel und gestützt auf die Rechtsprechung des Kantonsgerichtsausschusses zum Schluss gekommen, dass er den Gämsoock im Moment der Schussabgabe völlig ungenügend angesprochen und sich mit einer gesetzwidrigen Erlegung abgefunden habe. Dies widerspreche einer dem Einzelfall gerecht werdenden Beweiswürdigung. Diesem Einwand ist nicht zuzustimmen. Der Berufungsbeklagte verkennt, dass die Staatsanwaltschaft die Begründung ihrer Berufung nicht nur auf die augenfälligen bocktypischen Krickel, sondern auch auf das einem ganz normalen Bock entsprechende Erscheinungsbild des erlegten Tieres, welches keinerlei geissenhaften Merkmale aufwies,

stützt. Zu- dem hält die Staatsanwaltschaft F. ein voreiliges und unwaidmännisches Verhalten vor, da er bereits aufgrund der Tatsache, dass es völlig unüblich sei, einen 51/4-jährigen Bock in einem Geissenrudel anzutreffen und seiner Beobachtung, wonach sich dessen stark gekrümmte Krickel nicht markant von denjenigen der säugenden Geissen im Rudel unterscheiden haben soll, die Schlussfolgerung gezogen habe, dass es sich beim angesprochenen Tier um eine Gämsegeiss handeln musste. Diese verschiedenen Erwägungen lassen die Staatsanwaltschaft zum Schluss gelangen, dass F. den Gämsebock völlig ungenügend angesprochen und sich somit mit dessen gesetzwidriger Tötung

29 PKG 2002 192 abgefunden habe. Folglich habe er eventualvorsätzlich gehandelt. Es kann festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft die einzelnen Aspekte des vorliegenden Falles genügend berücksichtigt hat. Somit ist nicht ersichtlich, inwiefern sie sich dem Vorwurf einer dem Einzelfall nicht gerecht werden- den Beweiswürdigung ausgesetzt haben soll. c) Der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten macht geltend, dass die Staatsanwaltschaft gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstosse und sich willkürlich verhalte, indem sie vorliegend gegen das Urteil der Vorinstanz Berufung einlege, währenddem sie in anderen – gleich gelagerten oder zumindest vergleichbaren – Fällen darauf verzichte. Als Beleg verweist er auf ein Strafmandat des Kreisamtes X. und einen Entscheid des Kreisamtes Y., in denen der fehlbare Jäger jeweils der fahrlässigen Begehung einer Jagdkontravention im Sinne von Art. 47 Abs. 2 KJG bzw. Art. 49 KJG schuldig gesprochen wurde. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten. Diesen Ausführungen ist zu entgegnen, dass im vorliegenden Berufungsverfahren vor dem Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden einzig das Verhalten von F. bezüglich des geschilderten Sachverhalts zu beurteilen ist. Im Einklang mit der konstanten Praxis des Kantonsgerichtsausschusses ergibt die rechtliche Subsumtion des – infolge des Erlegens eines unerlaubten Gämsebockes – objektiv unbestrittenermassen erfüllten Tatbestandes in subjektiver Hinsicht das Vorliegen einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung durch F. im Sinne von Art. 47 Abs. 1 KJG. Ob in anderen Fällen anstelle der Anwendung von Art. 49 KJG ebenfalls eine Bestrafung gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KJG angebracht gewesen wäre, kann nicht Gegenstand der vorliegenden Abklärungen sein. Richtig ist, dass der Staatsanwaltschaft die Gewährleistung einer einheitlichen strafrechtlichen Praxis über das ganze Kantonsgebiet hinweg obliegt. Eine diesbezügliche Überprüfung durch den Kantonsgerichtsausschuss ist jedoch nicht möglich, da dieser gegenüber der Staatsanwaltschaft keine Justizaufsicht ausüben kann (vgl. Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage, Chur 1996, Ziff. 2 zu aArt. 140 StPO). 5. Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass die Vorinstanz F. zu Unrecht nicht des eventualvorsätzlichen Erlegens eines Gämsebockes vor der weiblichen Gämse im Sinne der Jagdbetriebsvorschriften 2000 I.B. Kontingente Ziff. 1 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 2 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 KJG verurteilt hat. Die Berufung ist somit vollumfänglich gutzuheissen. SB 02 17 Urteil vom 17. Juni 2002

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.